



1. Abgeltungsteuer

Seit dem 01.01.2009 gelten bei der Kapitalbesteuerung neue Regeln: Die Kapitalerträge werden losgelöst von den übrigen Einkünften besteuert, der Kreis der steuerpflichtigen Kapitalerträge wird auch auf bisher steuerfreie Erträge und Veräußerungsgewinne ausgeweitet, die Besteuerung wird vereinheitlicht und durch die Abgeltungsteuer vereinfacht. Mehr zum Thema können Sie in unserer Broschüre »Die neue Abgeltungsteuer« nachlesen.

2. Altverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften

Noch bis 2013 gilt eine Übergangszeit: Altverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften, d.h. Verluste, die nach den bisher geltenden steuerlichen Regelungen entstanden sind, können mit Einkünften aus der Veräußerung von Kapitalanlagen (Gewinnen aus Aktienverkäufen oder Fonds-Beteiligungen etc.) verrechnet werden. Dies kann nur über die Einkommensteuererklärung erfolgen.

Voraussetzung für die Verrechnung ist, dass der Steuerpflichtige derartige Altverluste im Jahr ihrer Entstehung in seiner Steuererklärung angeben hat und diese vom Finanzamt – z.B. durch den Erlass eines Verlustfeststellungsbescheides – berücksichtigt wurden.

Es ist nicht möglich, durch Vorlage des Verlustfeststellungsbescheides aus den Jahren vor 2009 bei der Bank eine Verringerung des Steuerabzugs zu erzielen. Eine eventuelle Erstattung nimmt das Finanzamt vor.

Achtung: Eine Verrechnung mit Zinseinkünften oder Dividendenausschüttungen ist nicht zulässig. Dies war auch nach dem bisherigen Recht nicht möglich.

3. Depotüberträge

Vor dem 01.01.2009 wurden Depotüberträge steuerlich nicht berücksichtigt. Mit Einführung der Abgeltungsteuer hat sich dies geändert, wobei zwischen drei verschiedenen möglichen Übertragsarten unterschieden werden muss. Der Kunde muss der übertragenden Bank bereits bei der Auftragserteilung angeben, um welche Art von Übertrag es sich handelt. Bei allen Überträgen findet dabei die FIFO-Methode Anwendung, d.h., zuerst angeschaffte Bestände werden auch zuerst übertragen.

a) Übertrag auf eigenes Depot (Überträge ohne Gläubigerwechsel):

Dabei handelt es sich um interne oder externe Überträge auf eigene Einzeldepots. Diese gelten steuerrechtlich nicht als Gläubigerwechsel und sind daher steuerlich unbeachtlich. Eine Meldung an das Betriebsstätten-Finanzamt erfolgt daher nicht. Neben den Wertpapieren werden bei Überträgen innerhalb Deutschlands auch die tatsächlichen Anschaffungsdaten übertragen.

b) Übertrag auf Depot eines Dritten aufgrund Schenkung oder Erbschaft (unentgeltliche Überträge):

Dabei handelt es sich um interne oder externe Überträge, bei denen der Eigentümer der übertragenen Anteile wechselt, z.B. Überträge auf Ehegatten, Kinder, Enkel, sonstige Personen oder Gemeinschaftsdepots und bei denen explizit eine Schenkung oder Erbschaft als Übertragungsgrund angegeben wird. In diesem Fall werden neben den Wertpapieren auch die bei der Bank gespeicherten und zur korrekten Steuerberechnung nötigen Anschaffungsdaten innerhalb Deutschlands mit übertragen. Werden ab dem 01.01.2009 angeschaffte Bestände durch Schenkung übertragen, erfolgt durch die Bank zusätzlich eine Meldung an das Finanzamt, jedoch nicht bei Nachlassfällen und Beständen, die vor dem 31.12.2008 angeschafft wurden.

Ausnahmen: Für Zertifikate gilt als Frist bereits die Anschaffung ab dem 15.03.2007, für Finanzinnovationen erfolgt die Meldung unabhängig vom Kaufzeitpunkt.

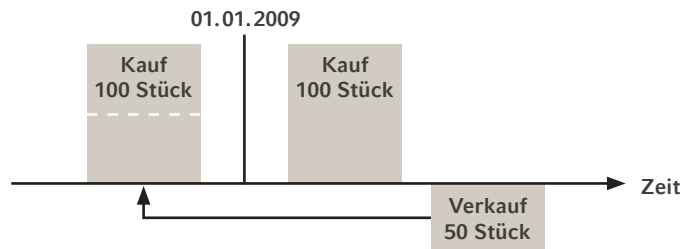
c) Sonstiger Übertrag auf Depot eines Dritten (entgeltliche Überträge)

Dabei handelt es sich um interne oder externe Überträge, bei denen der Eigentümer der übertragenen Anteile wechselt, z.B. Überträge auf Kinder, Enkel oder sonstige Personen (nicht jedoch Ehepartner), und bei denen NICHT eine Schenkung oder Erbschaft als Übertragungsgrund angegeben wird. Diese Depotüberträge werden vom Gesetz grundsätzlich als Veräußerung behandelt. Es wird dann zur Ermittlung der Abgeltungsteuer ein fiktiver Verkauf getätigt (niedrigster Börsenkurs des Vortags), der ermittelte Steuerbetrag automatisch dem Verrechnungskonto belastet und an das Finanzamt abgeführt. Basis für diese fiktive Abrechnung bilden der niedrigste dt. Börsenkurs des Vortages oder der Rücknahmepreis des entsprechenden Emittenten in Verbindung mit eventuellen fondsspezifischen Daten. Diese sind dann ebenfalls die Grundlage der neuen Anschaffungsdaten, welche der Empfänger des Übertrages hinterlegt bekommt, bzw. welche an die Empfängerbank geliefert werden. Der Übertragungszeitpunkt gilt dabei als neuer Anschaffungstag.

4. FiFo

FiFo steht für die englische Bezeichnung »First in – First out« (als Erstes rein – als Erstes raus).

Die FiFo-Regelung im Rahmen der Abgeltungsteuer besagt, dass beim Verkauf von Wertpapieren der für die Berechnung der Abgeltungsteuer entscheidende Verkaufserlös mit den zuerst gekauften Wertpapieren dieser Gattung berechnet wird. Das FiFo-Prinzip findet nur auf Depotebene Anwendung.



5. Freistellungsauftrag/Sparerpauschbetrag/Ehegattenübergreifende Verlustverrechnung

Der Sparerfreibetrag (750 Euro) und der Werbungskosten-Pauschbetrag (51 Euro) wurden zum 01.01.2009 zum so genannten Sparerpauschbetrag zusammengefasst. Der Sparerpauschbetrag beträgt 801 Euro für Ledige und 1.602 Euro für Verheiratete und kann mit dem Formular »Freistellungsauftrag« online unter [Mein Konto & Depot/Steuer/Freistellung](#) erteilt, geändert und gelöscht werden. Um den Abzug von Kapitalertragsteuer zu vermeiden, können Kapitalanleger, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und in Deutschland gebietsansässig sind, ihrer Bank einen Freistellungsauftrag erteilen. Der Freistellungsauftrag gilt ab 2009 für sämtliche in- und ausländischen Kapitalerträge, die dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen. Anders als bisher umfasst der Freistellungsauftrag damit auch ausländische Dividenden, Stillhalterprämien (Optionsprämien aus dem Verkauf einer Kaufoption oder Verkaufsoption, sog. Shortpositionen), Gewinne aus Veräußerung oder Einlösung von Kapitalanlagen, z.B. aus Aktien, Zertifikaten oder niedrigverzinslichen Wertpapieren und Gewinne aus Termin- und Optionsgeschäften. Siehe hierzu »Übersicht der Besteuerung vor und nach dem 01.01.2009«. Vor dem 01.01.2009 erteilte Freistellungsaufträge behalten unverändert ihre Gültigkeit.

Anleger, die bei verschiedenen Kreditinstituten Konten unterhalten, können ihren Sparerpauschbetrag auf mehrere Kreditinstitute aufteilen. Hierbei ist zu beachten, dass die Höchstgrenzen von 801/1.602 Euro insgesamt nicht überschritten werden.

Erstmals können Ehegatten Einzelfreistellungsaufträge erteilen. Dies bietet nun auch getrennt veranlagten Ehegatten die Möglichkeit, einen Freistellungsauftrag für ihre jeweiligen Konten zu erteilen. Dieser ist nur für Einzelkonten gültig. Für Gemeinschaftskonten kann der Einzelfreistellungsauftrag nicht hinterlegt werden. Die maximale Höhe beträgt 801,00 Euro.

Des Weiteren ist die Erteilung eines Freistellungsauftrages über 0,00 Euro möglich. Wenn Sie keinen Freibetrag hinterlegen möchten bzw. Ihr Freistellungsvolumen bereits anderweitig ausgeschöpft haben, können Sie einen solchen Auftrag über 0,00 Euro erteilen, um die Möglichkeit der ehgattenübergreifenden Verlustverrechnung wahrzunehmen.

Ehegattenübergreifende Verlustverrechnung

Seit 2010 gibt es die Möglichkeit der ehgattenübergreifenden Verlustverrechnung. Diese wird automatisch am Jahresende bzw. kurz vor Erstellung Ihrer Jahresendebelege rückwirkend für das Vorjahr (Stand 31.12.) durchgeführt, sofern Sie einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilt haben. Dieser kann auch über 0,00 Euro vorliegen. Diese übergreifende Verlustverrechnung wird über alle Konten und Depots der Ehegatten (Einzelkonten/-depots und Gemeinschaftskonten/-depots) durchgeführt. Das heißt, dass Erträge, Gewinne und Verluste zuerst unter Berücksichtigung des Freistellungsauftrages getrennt ermittelt und in den einzelnen Verlustverrechnungstöpfen des jeweiligen Kontoinhabers verrechnet werden. Anschließend erfolgt ggf. die Verrechnung der Verlustüberhänge über einen übergreifenden Ausgleich der einzelnen Verlustverrechnungstöpfe. Diese ehgattenübergreifende Verlustverrechnung ist bindend und kann auch im Rahmen der Veranlagung über die Einkommensteuererklärung nicht mehr geändert werden.

Bei einer Neuerteilung oder einer Änderung des Freistellungsauftrages ist seit 01.01.2011 die Angabe der Steuer-Identifikationsnummer erforderlich.

Diese Steuer-Identifikationsnummer wurde erstmals in 2007 vergeben und ist lebenslang gültig. Sie soll in Zukunft die bisherige Steuernummer komplett ablösen.

Im folgenden PDF finden Sie ein Musteranschreiben, mit dem jeder Bürger vom Bundeszentralamt für Steuern seine Steuer-Identifikationsnummer zuguteil bekommen hat: [Musteranschreiben Steuer-ID-Nummer](#)

Falls Sie dieses Schreiben nicht mehr vorliegen haben, können Sie Ihre persönliche Steuer-Identifikationsnummer nochmals beim Bundeszentralamt für Steuern anfordern.

6. Investmentfonds – Begriffserklärungen

Mehrbetrag

Unterlässt die Fondsgesellschaft ihre Veröffentlichungspflichten, greift eine strenge Besteuerung (siehe unten). Die neue Strafbesteuerung wird nunmehr für ausländische wie für inländische Fonds gleichermaßen (§ 6 Investmentsteuergesetz) angewandt.

Im Fall der Strafbesteuerung sind beim Anleger steuerpflichtig:

- > die Ausschüttung in voller Höhe zuzüglich 70% des Mehrbetrags, der sich aus der Differenz zwischen dem festgesetzten Rücknahmepreis am Jahresende und Jahresanfang ergibt
- > unabhängig vom Wertzuwachs mindestens 6% des letzten Rücknahmepreises am Jahresende, sodass auch im Fall des Kursverlustes eine Besteuerung erfolgt. Wird kein Rücknahmepreis festgesetzt, ist der Börsen- oder Marktpreis maßgebend.
- > bei Veräußerung der Zwischengewinn in voller Höhe; falls dieser nicht ermittelt und veröffentlicht wird, pauschal mit 6% des Veräußerungserlöses

Die strenge Strafbesteuerung kann ggf. zu einer Substanzbesteuerung führen: Auch wenn der Fonds Verluste erwirtschaftet und der Anteilswert sinkt, ergibt sich aufgrund der Mindestbesteuerung ein steuerpflichtiger Ertrag. Der Besteuerungsbetrag gilt immer mit Ablauf des Kalenderjahres als ausgeschüttet und steuerlich zugeflossen.

Beispiel:

| | Fall 1 | Fall 2 | Fall 3 |
|--|-------------------|-------------------|-------------------|
| Rücknahmepreis zum 01.01.2010 | 450 Euro | 450 Euro | 450 Euro |
| Rücknahmepreis zum 31.12.2010 | 560 Euro | 460 Euro | 420 Euro |
| Mehrwert je Anteil | 110 Euro | 10 Euro | – |
| Ausschüttung im Jahr 2010 | 10 Euro | 10 Euro | 10 Euro |
| steuerpflichtig sind Ausschüttung und 70% des Mehrwertes | 77 Euro | – | – |
| mindestens aber 6% des letzten Rücknahmepreises | – | 27,60 Euro | 25,20 Euro |
| Gesamt steuerpflichtig | 87,00 Euro | 37,60 Euro | 35,20 Euro |

Schätzwert

Bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds werden beim Verkauf die Erträge besitzanteilig besteuert. Erfolgt der Kauf der Anteile, so wird der kumulierte thesaurierte Ertrag vermerkt und im Kaufbeleg ausgewiesen. Werden Anteile verkauft, so wird die Differenz des zum Verkauf gültigen kumulierten thesaurierten Ertrags ermittelt.

Maßgeblich für die Ermittlung der steuerpflichtigen Ertragsanteile ist somit der während der Besitzzeit aufgelaufene, thesaurierte Ertrag des Fonds. Diese Ertragsgröße (thes. Ertrag/Gewinn) wird nach Geschäftsjahresende durch die Fonds-Gesellschaft ermittelt und veröffentlicht.

Die Veröffentlichung dieser Ertragsdaten darf nach Vorgabe des Investmentsteuergesetzes jedoch bis zu 8 Monate nach Geschäftsjahresende vorgenommen werden.

Erfolgen nun Verkäufe in der Phase nach Geschäftsjahresende und vor Veröffentlichung der Ertragsdaten, so stehen keine Daten zur Steuerbemessung zur Verfügung. Der Gesetzgeber hat dies erkannt und schreibt in diesem Fall die ersatzweise Verwendung eines so genannten Schätzwertes vor. Dieser Schätzwert wird auf Grund von Kursdaten ermittelt (6% vom Kurs des Fonds am Geschäftsjahresende). Zu diesem Schätzwert wird der letzte kumulierte thesaurierte Ertrag hinzuaddiert. Von dieser Ertragsgröße wird der bei Kauf vermerkte kumulierte thesaurierte Ertrag wieder in Abzug gebracht. Es wird auf diesem Wege eine besitzanteilige Besteuerung, im Sinne der gesetzlichen Vorgabe, gewährleistet.

Diese Vorgehensweise der Besteuerung ist gemäß Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 02.06.2005, Randziffer 139 für die Banken verpflichtend.

Des Weiteren wird der aktuelle Zwischengewinn beim Verkauf steuerpflichtig und der Bemessungsgrundlage hinzugerechnet.

Eine Berichtigung ist im Rahmen der Veranlagung bei Ihrem Finanzamt möglich.

Ertragsthesaurierungen

Bei ausländisch thesaurierenden Investmentfonds werden die Erträge nicht ausgeschüttet, sondern innerhalb des Fonds-Vermögens wiederangelegt. Es kommt zu keinem Geldzufluss beim Anleger. Dennoch müssen Anleger die ausschüttungsgleichen Erträge versteuern. Hierbei handelt es sich lediglich um die ordentlichen (laufenden) Erträge des Fonds wie z.B. Zinsen, Dividenden und Mieten (§ 1 Abs. 3 Satz 3 InvStG). Diese gelten mit dem Ablauf des Fonds-Geschäftsjahres als zugeflossen.

Außerordentliche Erträge wie z.B. Wertpapierveräußerungsgewinne und Gewinne aus Termingeschäften führen demgegenüber nicht zu einem fiktiven Zufluss. Sie erhöhen den Wert des Anteils und werden lediglich beim Veräußerungsvorgang steuerlich erfasst.

7. Kapitalerträge

Seit dem Stichtag 01.01.2009 werden alle Einkünfte aus privatem Kapitalvermögen pauschal mit 25% Abgeltungsteuer belastet. Hinzu kommen Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Die Abgeltungsteuer erfasst Zinsen aus Geldanlagen, Tagesgeld, Festgeld, Erträge aus offenen Investmentfonds, Termingeschäften, festverzinslichen Wertpapieren und Zertifikaten sowie Gewinne aus Verkäufen und Fälligkeiten von Wertpapieren. Der Steuerabzug erfolgt an der Quelle – d.h., die Banken sind verpflichtet, den Steuerbetrag direkt ans Finanzamt abzuführen.

8. Kirchensteuer

Die Kirchensteuer in Höhe von 8% oder 9% (abhängig vom Bundesland) wird normalerweise im Rahmen der Steuerveranlagung als Zuschlag zur Einkommensteuer berechnet und die gezahlte Kirchensteuer konnte bisher als Sonderausgabe abgesetzt werden. Da jedoch ab 2009 die Einkommensteuer für Kapitalerträge mit einem pauschalen Steuersatz von 25% berechnet wird und die Kapitalerträge nicht mehr in die Steuerveranlagung einbezogen werden, kann die Kirchensteuer auf Kapitalerträge auch nicht mehr als Sonderausgabe abgezogen werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG).

Deshalb wird seit 01.01.2009 der Sonderausgabenabzug bereits bei der Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer pauschal berücksichtigt. Dies erfolgt, indem die Kirchensteuer nicht einfach von der Kapitalertragsteuer berechnet wird, sondern die Kapitalertragsteuer wird um 25% der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer ermäßigt, also auf 24,45% (bei 9% Kirchensteuer) bzw. 24,51% (bei 8% Kirchensteuer). Auf die so verminderte Kapitalertragsteuer wird dann die Kirchensteuer mit 8 oder 9% berechnet.

Beispiel:

| | |
|-----------------------------------|--|
| Kapitalertragsteuer =(24,45 Euro) | Kapitaleinkünfte (100,00 Euro) / 4 (4,00) + ein Hundertstel des Kirchensteuersatzes (0,09) |
| Kirchensteuer =(2,20 Euro) | Kapitalertragsteuer (24,45 Euro) x Kirchensteuersatz (9%) |

Es besteht die Möglichkeit, ebenso wie die Kapitalertragsteuer auch die Kirchensteuer bereits an der Quelle erheben zu lassen. Dazu ist es erforderlich, dass bei Cortal Consors entweder das Formular »Antrag auf Einbehalt von Kirchensteuer« eingereicht und darin die Religionszugehörigkeit angegeben wird oder die Angaben online vorgenommen werden. Gehen Sie dabei wie folgt vor: Mein Konto & Depot > Verwaltung > Persönliche Einstellungen > Abgeltungsteuer

Die Bank führt die einbehaltene Kirchensteuer getrennt nach Religionszugehörigkeiten ab. Der Antrag kann nicht rückwirkend gestellt bzw. widerrufen werden (§ 51a Abs. 2c EStG). Antragstellung und Änderung erfolgen grundsätzlich mit Wirkung zum 01.01. des Folgejahres.

Im Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer teilt der Kunde seine Konfession und den Kirchensteuersatz, bei Gemeinschaftskonten von Ehegatten zusätzlich die prozentuale Aufteilung der Kapitalerträge mit. Wenn keine Angaben zur Aufteilung erfolgen, wird hälftig aufgeteilt.

Die Antragstellung für Gemeinschaftskonten (außer Ehegattenkonten) ist nur mit gleicher Konfession und gleichem Kirchensteuersatz möglich.

Bei Erträgen aus inländischen thesaurierenden Investmentfonds kann keine Kirchensteuer einbehalten werden. In diesem Fall erfolgt die Veranlagung der Kirchensteuer in der Einkommensteuererklärung.

Wird der Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer bei der Bank nicht erteilt, muss die bezahlte Kapitalertragsteuer im Rahmen der jährlichen Einkommensteuererklärung angegeben werden.

Hierfür erhält der Kunde eine Bescheinigung über die von der Bank einbehaltene Kapitalertragsteuer.

9. Kontenabruf durch die Finanzbehörden

Mit der Einführung der Abgeltungsteuer wird der Kontenabruf nach § 93 der Abgabenordnung in seiner bisherigen Form der Vergangenheit angehören. Die Kontenabruhmöglichkeit besteht mit Einführung der Abgeltungsteuer 2009 nur noch für die im Folgenden aufgeführten Fälle, in denen ein Steuerpflichtiger

- > beantragt, seine Kapitaleinkünfte seinem niedrigeren persönlichen Einkommensteuersatz zu unterwerfen,
- > steuerliche Vergünstigungen (z.B. außergewöhnliche Belastungen) in Anspruch nehmen will,
- > Kindergeld beantragt und für die Höhe des Kindergeldes die Einkünfte des Kindes von Bedeutung sind,
- > bestimmte staatliche Leistungen beantragt, für die die Höhe des Einkommens von Bedeutung sind (z.B. BAföG, Wohngeld),
- > einem steuerlichen Kontenabruf zustimmt oder
- > festgesetzte Steuern nicht zahlt.

Eine weitere Ausnahme bilden die Fälle, in denen private Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne noch nach altem Recht zu besteuern sind.

10. Nachträgliche Verlustverrechnung

Die Bank überprüft an jedem Geschäftstag, ob Aufwendungen bzw. Verluste zeitlich nach einem Ertrag erfolgt sind und es somit einer Korrektur der Steuerbeträge bedarf. Verluste führen bei einem vorherigen Ertrag, bei dem kein oder nur ein zu geringes Topfuthaben vorhanden war, zu einer Verrechnung der zu viel bezahlten Kapitalertragsteuer, des Solidaritätszuschlags und ggf. der Kirchensteuer. Diesen Vorgang bezeichnet man als nachträgliche Verlustverrechnung. Zu jeder nachträglichen Verlustverrechnung erhalten Sie einen Beleg. Anhand dessen können Sie die nachträgliche Verlustverrechnung nachvollziehen.



11. NV-Bescheinigung

Eine ähnliche Funktion wie der Freistellungsauftrag hat die Nichtveranlagungsbescheinigung. Damit lässt sich die Auszahlung von Kapitalerträgen ohne Abzug der Kapitalertragsteuer erreichen.

Eine Nichtveranlagungsbescheinigung kann der Kapitalanleger beantragen, wenn er einen Wohnsitz in Deutschland hat und anzunehmen ist, dass er nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird. Nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird, wer

- > nicht verpflichtet ist, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, und daher nicht von Amts wegen veranlagt wird (Pflichtveranlagung) und
- > nicht freiwillig eine Einkommensteuererklärung abgibt und daher nicht auf eigenen Antrag veranlagt wird (Antragsveranlagung).

Die NV-Bescheinigung muss beim Finanzamt beantragt werden. Dort ist auch der erforderliche »Antrag auf Ausstellung einer NV-Bescheinigung« (Vordruck NV 1 A) erhältlich. Die Bescheinigung muss im Original bei der Bank abgegeben werden. Für den Fall, dass Konten bei mehreren Banken geführt werden, können Sie die entsprechende Anzahl beantragen.

Die Bescheinigung ist für 3 Jahre gültig. Ist für das Finanzamt erkennbar, dass sich die Einkünfte innerhalb des 3-Jahres-Zeitraums erhöhen werden, z.B. nach Beendigung des Studiums, wird es die Bescheinigung für einen kürzeren Zeitraum ausstellen. Die Bescheinigung muss an das Finanzamt zurückgegeben werden, wenn der Steuerpflichtige selbst erkennt, dass die Voraussetzungen dafür weggefallen sind.

Für unterjährig eingereichte Nichtveranlagungsbescheinigungen erfolgt am Jahresende bzw. kurz vor Erstellung Ihrer Jahresbelege rückwirkend für das Vorjahr (Stand 31.12.) eine nachträgliche Erstattung der bis zur Einreichung der NV-Bescheinigung angefallenen Kapitalertragsteuer.

Eine unterjährige Erstattung zum Zeitpunkt der Einreichung ist nicht möglich.

Ab dem Jahr 2014 sind wir verpflichtet die Kapitalerträge an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden, welche aufgrund einer NV-Bescheinigung vom Kapitalertragsteuer Abzug freigestellt waren (§45d Abs. 1 Nr. 4 EStG).

12. Quellensteuer – ausländische Quellensteuer

Gemäß dem so genannten Welteinkommensprinzip sind unbeschränkt steuerpflichtige Personen mit ihren inländischen und ausländischen Einkünften in Deutschland steuerpflichtig.

Um eine Doppelbesteuerung der ausländischen Erträge zu vermeiden, hat die Bundesrepublik Deutschland mit einigen Staaten ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) geschlossen.

Gemäß DBA kann auf Antrag der Gesamtbetrag bzw. ein Teil (je nach Land unterschiedlich) der gezahlten Quellensteuer zurückgefordert werden, aber nur wenn bei der Ausschüttung nicht bereits der verminderte Steuersatz gilt. Weitere Informationen und Rückforderungsanträge erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Wohnsitzfinanzamt. Grundsätzlich ist zu beachten, dass Gebühren von 19,95 Euro pro Antrag zzgl. fremder Spesen (je nach Land unterschiedlich) anfallen. Die Erstattungsdauer beträgt teilweise mehrere Jahre und ist vom jeweiligen Herkunftsland der Gesellschaft abhängig.

Der »nicht rückforderbare« Anteil der ausländischen Quellensteuer wirkt sich mindernd auf die Berechnung der Abgeltungsteuer aus. Im ausländischen Quellensteuer-Verrechnungstopf werden ausländische Quellensteuern aufsummiert, die dem Anleger belastet wurden.

13. Spekulationsfrist

Mit Einführung der Abgeltungsteuer wurde die bisherige Spekulationsfrist abgeschafft. Dies bedeutet, dass Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren und Investmentfonds, die nach dem 01.01.2009 angeschafft wurden, grundsätzlich steuerpflichtig sind – auch dann, wenn die Wertpapiere und Fonds-Anteile länger als ein Jahr gehalten werden. Für so genannte »Altbestände« (d.h. Käufe vor dem 31.12.2008) gilt nach einjähriger Haltedauer weiterhin Steuerfreiheit. Für Zertifikate gelten besondere Fristen, die bei »Besonderheiten bei Zertifikaten« dargestellt werden.

14. Steuerpflicht bei einem persönlichen Steuersatz unter 25%

Steuerpflichtige, die auf Grund ihrer geringen Einkünfte einen persönlichen Steuersatz von unter 25% haben, können die Veranlagung ihrer Einkünfte aus Kapitalanlagen zum persönlichen Steuersatz wählen, d.h., sie können in der Einkommensteuererklärung ihre Kapitaleinkünfte angeben. Die Kreditinstitute werden ihnen für die Kapitaleinkünfte eine Bescheinigung ausstellen. Stellt sich bei der Steuerfestsetzung auf Grund der eingereichten Erklärung heraus, dass die Veranlagung nicht günstiger für den Einzelnen ist, werden die Kapitaleinkünfte bei der Steuerfestsetzung von Amts wegen nicht berücksichtigt. Der Steuerpflichtige muss also keinen besonderen Antrag auf Veranlagung zum persönlichen Steuersatz stellen.

15. Stückzinsen/Zwischengewinne

Beim Kauf von Anleihen oder Investmentfondsanteilen muss der anteilige Zins seit der letzten Kuponzahlung bzw. Ertragsausschüttung vom Käufer mitbezahlt werden.

Dieser Betrag wird als Saldo in den allgemeinen Verlustverrechnungstopf eingestellt. Bei anschließend anfallenden Erträgen wie z.B. Zins- oder Dividendenzahlungen, Kursgewinnen bei Veräußerung von Wertpapieren etc. wird das vorhandene Topfguthaben zur Freistellung angerechnet. Danach erst greift der evtl. vorhandene Freistellungsauftrag. Vom noch verbleibenden steuerpflichtigen Betrag wird dann die Abgeltungsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einbehalten.

Stückzinsen aus Altbeständen

Seit 01.01.2011 sind wir verpflichtet, auf vereinnahmte Stückzinsen, die aus einem Verkauf eines Altbestandes (Anschaffung vor 01.01.2009) resultieren, Kapitalertragsteuer einzubehalten.

Die in 2009 und 2010 vereinnahmten Stückzinsen aus Altbeständen müssen im Rahmen der Einkommensteuererklärung veranlagt werden.

16. Übersicht der Besteuerung vor und nach dem 01.01.2009, gegliedert nach der jeweiligen Anlageform

Wie Kapitalerträge mit der Einführung der Abgeltungsteuer zum 01.01.2009 im Vergleich zur alten Regelung steuerlich behandelt werden, können unserer Broschüre zum Thema nachlesen: [Übersicht zur Besteuerung von Wertpapieren](#)

17. US-Quellensteuer

US-Person

Die amerikanische Steuerbehörde Internal Revenue Services (IRS) definiert den Begriff der US-Person. Eine US-Person ist entweder ein

Citizen – d.h. Nationalität = USA (hierunter fallen qua Definition auch GreenCard-Inhaber)

oder

Resident – d.h. Wohnsitz = USA (z.B. Aufenthaltsgenehmigung in den USA auf Grund Sonderstatus durch US-Visum)

(Citizen) Personen mit US-amerikanischer Nationalität

Alle Kunden mit US-amerikanischer Nationalität (oder gleichgestelltem Aufenthaltsstatus, z.B. GreenCard-Inhaber) müssen ein W9-Formular mit Angabe ihrer Steuernummer einreichen. Liegt Cortal Consors dieses Formular vor, wird bei US-Erträgen (Zinsen/Dividenden/Verkaufserlöse) keine US-Quellensteuer fällig. Liegt das Formular nicht vor, wird bei US-Erträgen eine Quellensteuer in Höhe von 28% abgezogen. W9-Formulare sind unbefristet gültig.

(Resident) Personen mit Hauptwohnsitz in den USA (auch Citizen)

Neben der Notwendigkeit der Abgabe eines W9-Formulars gilt für Personen mit Hauptwohnsitz in den USA seit 2002 die so genannte Foreign-Source-Income-Regel, d.h., liegt Cortal Consors ein W9-Formular nicht vor, werden neben den US-Erträgen (Zinsen/Dividenden/Verkaufserlöse) auch alle anderen Erträge mit 28% Quellensteuerabzug abgerechnet.

Achtung: Durch verschärfte Vorgaben der amerikanischen Steuerbehörde wird Cortal Consors zukünftig bei US-Persons, die kein W9-Formular abgeben, die Kontoverbindung auflösen müssen.

Zusätzlich bitten wir zu beachten, dass wir Personen mit einer US-amerikanischen Nationalität sowie Personen, die im Besitz einer unbefristeten US-Aufenthaltslaubnis sind (Greencard), keine Eröffnung einer Konto-/Depotverbindung anbieten können bzw. eine vorhandene Konto-/Depotverbindung kündigen müssen, sofern der Hauptwohnsitz in die USA verlagert wird.

NRA – Non Resident Alien – Natürliche Personen – (keine US-Person)

Für diese Kunden (nicht in den USA wohnhafte natürliche Person, die nicht US-Persons sind) ist grundsätzlich kein besonderes Legitimationsdokument (W-8BEN Formular) erforderlich. Die Höhe des US-Quellensteuerabzuges ist vom jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen den USA und dem entsprechenden Wohnsitzland abhängig.

W-8BEN Formular – Notwendigkeit zur Einreichung

Die Einreichung des W-8BEN Formular ist notwendig, wenn bei einem NRA-Kunden Abweichungen zwischen der Nationalität (i.d.R. das Ausstellungsland des Legitimationsdokuments) des Kunden, dem Land des Hauptwohnsitzes und dem Land einer eventuellen Versandadresse bestehen. Liegt auch nur bei einem dieser Kriterien eine Abweichung des Landes vor, muss der Kunde ein W-8BEN Formular im Original einreichen. Sollte das Land des Hauptwohnsitzes vom Land der Versandadresse abweichen, ist darüber hinaus noch eine formlose Erklärung für diesen Umstand notwendig.

Das Formular W-8BEN dokumentiert, dass der Aussteller als Nicht-US-Bürger im Ausland lebt und deshalb Wertpapierverkäufe steuerlich nicht belastet werden und dass ein nach entsprechendem DBA günstigerer Quellensteuersatz auf US-Dividenden und auf US-Zinsen gewährt werden kann. Das W-8BEN Formular hat ab dem Ausstellungsjahr eine Gültigkeit für die folgenden 3 Jahre. Bei Nichteinreichung des W-8BEN Formulars unterliegen US-Zins- und Dividendenerträge dem erhöhten Quellensteuersatz von 30%. Ein Erwerb von weiteren US-Gattungen ist nicht mehr möglich.

Konten für Minderjährige

Minderjährige unterliegen nach den Anforderungen der amerikanischen Steuerbehörde besonderen Dokumentationspflichten. Cortal Consors wird diese Dokumente (z.B. Geburtsurkunde) einfordern. Ein ebenfalls notwendiges W-8BEN Formular ist von jedem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben und im Original einzureichen. Ohne die erforderlichen Dokumente behält Cortal Consors den Quellensteuerabzug in Höhe von 30% auf US-Zins- und Dividendenerträge ein. Ein Erwerb von weiteren US-Gattungen ist zusätzlich nicht mehr möglich.

Kunden von Vermögensverwaltern/Fonds-Vermittlern (soweit nicht durch PostIdent legitimiert)

Um den Anforderungen der US-Steuerbehörde gerecht zu werden, benötigen wir von diesen Kundengruppen zur vollständigen Legitimation eine Ausweiskopie (leserlich und nicht geschwärzt). Gegebenenfalls ist auch ein W8-BEN-Formular im Original erforderlich (auch bei vorliegenden PostIdent). Liegen uns diese Unterlagen nicht vor, behält Cortal Consors den Quellensteuerabzug in Höhe von 30% auf US-Zins- und Dividendenerträge ein.

Personengesellschaften

Generell benötigen wir von Personengesellschaften ein W8-IMY-Formular, eine Negativerklärung (keine US-Personen beteiligt), sowie die Einverständniserklärung zur Offenlegung bestimmter Informationen gegenüber externen Prüfern. Auf US-Zinsen und US-Dividenden fällt für Personengesellschaften grundsätzlich eine Quellensteuer in Höhe von 30% an. Unter bestimmten Voraussetzungen, wie z.B. bei Abgabe der Vollständigkeitserklärung (Auflistung der Beteiligten mit Angaben zu Nationalität und Adresse), Einreichung notwendiger W-8BEN Formulare, etc., sind auch niedrigere Quellensteuersätze gemäß dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen möglich. Sind an der Personengesellschaft auch US-Persons beteiligt, ist eine Kontoeröffnung als Personengesellschaft nicht möglich. Eine Verlagerung des Firmensitzes in die USA zwingt uns, die Konto-/Depotverbindung zu kündigen.



Kapitalgesellschaften

Gemäß Artikel 28 des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und den USA haben Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Vereine Anspruch auf Verminderung des US-Quellensteuersatzes, sofern die Schranken für die Abkommensvergünstigungen (»Limitation of Benefits – LOB«) eingehalten werden. Dies wird uns gegenüber mit dem Formular »Erklärung zur Vermeidung von Missbrauch des Doppelbesteuerungsabkommens USA« (»LOB-Formulare«) angezeigt. Das Formular ist unbefristet gültig. Ohne dieses Formular behält Cortal Consors den vollen Quellensteuerabzug in Höhe von 30% auf US-Zins- und Dividendenerträge ein.

Kunden mit regelmäßigen Verbindungen in die USA

Erhalten wir Hinweise von Kunden in Form von regelmäßigen Überweisungen in die oder aus den USA, Angabe von US-amerikanischen Telefonnummern oder Versandadressen in den USA sowie Hinweise in Form einer amerikanischen Geburtsurkunde, USA als Geburtsland oder das Vorhandensein einer GreenCard, muss Cortal Consors den Kunden auffordern, seine Steuerpflicht in den USA zu klären bzw. zu widerlegen. Hierzu überprüft der Kunde seine Steuerpflicht ggf. zusammen mit dem Generalkonsulat der USA:

U.S. Consulate General Frankfurt

Internal Revenue Service
Giessener Str. 30
60435 Frankfurt/Main
Tel: 49 69 7535-3834 or 3823
Fax: 49 69 7535-3803
Email: IRS.Frankfurt@irs.gov

Erhält Cortal Consors eine schriftliche Erklärung der US-Steuerbehörden zur Nichtveranlagung bzw. kann der Kunde Cortal Consors Gründe für seine Beziehungen in die USA ohne gleichzeitigen Besitz einer US-amerikanischen steuerlichen Veranlagung erläutern, kann die Kontoverbindung auch ohne die Einreichung des W9-Formulars fortgeführt werden.

Weitere Informationen zum Thema US-Steuer finden Sie unter den folgenden Links:

www.irs.gov
www.usembassy.gov

18. Verlustverrechnungstöpfe

Bis 2008 war der Steuerabzug lediglich eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuerschuld, bei der auch die Kapitalerträge dem individuellen Steuersatz unterworfen wurden. Seit 2009 hat der Steuerabzug durch die Bank für Privatanleger abgeltende Wirkung. Das bedeutet, dass in der Regel keine Verpflichtung zur Angabe der Einkünfte in der Einkommensteuererklärung mehr besteht (§ 43 Abs. 5 EStG).

Zur Ermittlung der tatsächlichen Höhe der Kapitalerträge müssen sowohl die Erträge als auch die Aufwendungen berücksichtigt werden. Dies geschieht technisch durch Führung von so genannten Verlustverrechnungstöpfen.

In den Aktien-Verlustverrechnungstopf werden Verluste aus dem Verkauf von Aktien eingestellt. Bei einem anschließenden Aktiengewinn wird bis zur Höhe dieses Verlustes keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Die Verrechnung erfolgt ausschließlich beim Verkauf von Aktien, die ab dem 01.01.2009 angeschafft wurden.

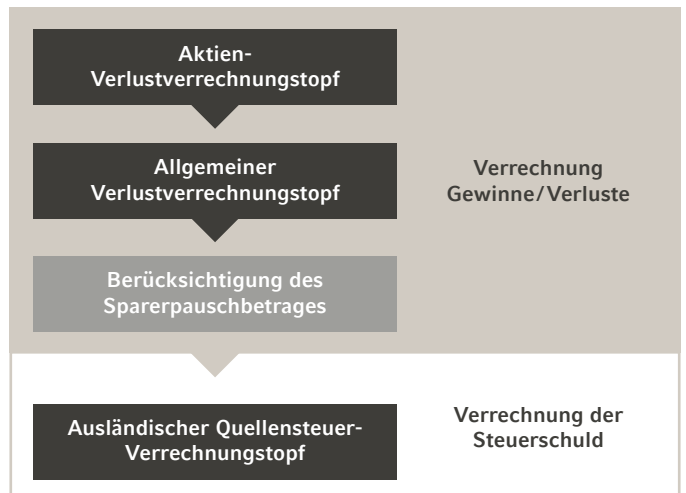
Der allgemeine Verlustverrechnungstopf dient zur Verrechnung von Aufwendungen, die keine Aktienverluste sind, z.B. gezahlte Stückzinsen und Zwischengewinne, Verluste bei Verkauf oder Einlösung von anderen Wertpapieren Aufwendungen im Zusammenhang mit Termingeschäften etc. Bei anschließenden Erträgen wird bis zum Ausgleich des Guthabens im allgemeinen Verlustverrechnungstopf keine Kapitalertragsteuer erhoben.

Im Quellensteuertopf wird ein Guthaben eingestellt, wenn ein ausländischer Kapitalertrag mit Quellensteuer durch einen Freistellungsauftrag freigestellt wird. Dabei wird nur der nicht rückforderbare Anteil der ausländischen Quellensteuer (z.B. 15% der 35%igen Quellensteuer in der Schweiz) berücksichtigt. Ist bei Ertragszahlung kein Freistellungsauftrag vorhanden, wird die ausländische Quellensteuer direkt auf den Ertrag angerechnet und wirkt sich somit sofort steuermindernd aus.

Die Verrechnung von Verlusten erfolgt immer vorrangig vor der Anrechnung auf den erteilten Freistellungsauftrag.

Seit 2010 gab es erstmals die Möglichkeit der ehedem übergreifenden Verlustverrechnung. Diese wird automatisch am Jahresende bzw. kurz vor Erstellung Ihrer Jahresendbelege rückwirkend für das Vorjahr (Stand 31.12.) durchgeführt, sofern Sie einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilt haben. Dieser kann auch über 0,00 Euro vorliegen.

Diese übergreifende Verlustverrechnung wird über alle Konten und Depots der Ehegatten (Einzelkonten/-depots und Gemeinschaftskonten/-depots) durchgeführt. Das heißt, dass Erträge, Gewinne und Verluste zuerst unter Berücksichtigung des Freistellungsauftrages getrennt ermittelt und in den einzelnen Verlustverrechnungstöpfen des jeweiligen Kontoinhabers verrechnet werden. Anschließend erfolgt ggf. die Verrechnung der Verlustüberhänge über einen übergreifenden Ausgleich der einzelnen Verlustverrechnungstöpfe. Diese ehedem übergreifende Verlustverrechnung ist bindend und kann auch im Rahmen der Veranlagung über die Einkommensteuererklärung nicht mehr geändert werden.



19. Werbungskosten

Mit Einführung der Abgeltungsteuer können z.B. Depotgebühren und Zinsen für Wertpapierkredite nicht mehr als Werbungskosten geltend gemacht werden. Die Bemessungsgrundlage entspricht den Bruttoerträgen, die nur durch den Sparerpauschbetrag in Höhe von 801 Euro (für Verheiratete in Höhe von 1.602 Euro) reduziert werden.

Damit werden typisierend Werbungskosten berücksichtigt. In dem Sparerpauschbetrag werden der frühere Sparerfreibetrag sowie der Werbungskosten-Pauschbetrag zusammengefasst. Tatsächliche Werbungskosten, die über dem Pauschbetrag liegen, sind nicht anrechenbar. Mit dem Freistellungsauftrag können Erträge bis zur Höhe des Sparerpauschbetrages vom Abzug der Kapitalertragsteuer befreit werden.

20. Zertifikate ohne Kapitalgarantie und Hebelzertifikate – Besonderheiten

Bei den sog. Vollrisiko-Zertifikaten, z.B. Index-, Bonus-, Discount-Zertifikaten, ist weder eine Verzinsung noch eine Rückzahlung des Kapitals garantiert. In diesem Fall entsteht kein steuerpflichtiger Kapitalertrag.

Nur wenn das Zertifikat innerhalb von 12 Monaten nach dem Erwerb veräußert wird, liegt ein privates Veräußerungsgeschäft vor, und der Gewinn wäre als »sonstige Einkünfte« mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern (BMF-Schreiben vom 27.11.2001, BStBl. 2001 I S. 986).

Bei Wertpapieren welche nach dem 01.01.2009 angeschafft werden unterliegt der Wertzuwachs der Abgeltungsteuer. Für Zertifikate, die vor dem 01.01.2009 erworben wurden, gilt Folgendes: Zertifikate, die vor dem 15.03.2007 erworben wurden, gelten als Altbestand, der Gewinn aus Einlösung oder Veräußerung bleibt nach einer Haltedauer von mindestens 12 Monaten steuerfrei auch nach dem 01.01.2009.

Bei Zertifikaten, die ab dem 15.03.2007 erworben wurden, war der Gewinn aus Einlösung oder Veräußerung nur dann steuerfrei, wenn dies nach einer Haltedauer von 12 Monaten und noch vor dem 01.07.2009 erfolgte. Bei Einlösung oder Veräußerung ab dem 01.07.2009 unterliegt der Gewinn der Abgeltungsteuer, ein Verlust ist verrechenbar mit anderen Kapitalerträgen (§ 52a Abs. 10 Satz 8 EStG).

Bei Zertifikaten, die im Jahre 2008 erworben und innerhalb von 12 Monaten im Jahre 2009 eingelöst oder veräußert wurden, gilt noch die alte Regelung zu den privaten Veräußerungsgeschäften gemäß § 23 EStG. Danach ist der Ertrag als »sonstige Einkünfte« mit dem individuellen Steuersatz steuerpflichtig und in der Steuererklärung, »Anlage SO«, anzugeben (§ 52a Abs. 10 Satz 8 EStG). Dabei spielt es keine Rolle, ob die Einlösung oder Veräußerung vor oder nach dem 01.07.2009 erfolgte (BMF-Schreiben vom 14.12.2007, IV B 8-S 2000/07/0001).

21. Zertifikate mit Kapitalgarantie (Finanzinnovationen) – Besonderheiten

Bei Finanzinnovationen ist der Wertzuwachs bei Einlösung oder Veräußerung unabhängig von einer Haltedauer stets als Kapitalertrag steuerpflichtig und mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern (BFH-Urteil vom 13.12.2006, BStBl. 2007 II S. 562). Seit dem 01.01.2009 unterliegt der Wertzuwachs bei Einlösung oder Veräußerung der Abgeltungsteuer.

22. Wertloser Verfall von Optionsscheinen

Bei Optionsscheinen, die am Ende der Laufzeit wertlos verfallen sind deren Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten einkommensteuerrechtlich ohne Bedeutung. (BMF-Schreiben vom 27.11.2001, BStBl. I 2001, 986, Tz. 18, 23).

Wichtige Hinweise

Die Texte in diesem Dokument haben wir ausschließlich zu Ihrer Information zusammengestellt. Diese Informationen haben den Stand Februar 2009. Trotz sorgfältiger Recherche übernehmen wir keine Gewähr auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Informationen. Sie stellen darüber hinaus keine Beratung in steuerrechtlicher Hinsicht dar. Zu Fragen Ihrer individuellen steuerlichen Situation wenden Sie sich bitte an Ihren persönlichen steuerlichen Berater.